

PROSPEKT

gültig ab 01.01.2020

für den

KCM Aktien Global SRI

Miteigentumsfonds gem. InvFG 2011

Thesaurierer: ISIN AT0000A0V6J7 (Retail Tranche)

Thesaurierer: ISIN AT0000A0V6K5 (Institutionelle Tranche)

der

MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH

Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27

1030 Wien



AT0000A0V6J7



AT0000A0V6K5

AUSGABE 12/19

Dieser Prospekt wurde im Dezember 2019 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (nachstehend InvFG) 2011 idgF erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Finanzmarktaufsicht genehmigten Fondsbestimmungen am 15.03.2019 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.masterinvest.at).

Veröffentlichungen für die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden bis zum 31.12.2019 in der Börsen-Zeitung, Zeitung für die Finanzmärkte, Düsseldorf Straße 16, D-60329 Frankfurt am Main, und ab dem 01.01.2020 im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind ab 01.01.2020 ausschließlich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das KID kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.masterinvest.at erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank / Verwahrstelle sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich. Weitere Informationen zum Fondsvermögen können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB VON NON-US-FONDS AN US-KUNDEN

DISCLAIMER MSCI INC.

ABSCHNITT I

1.	INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS	7
1.1	BEZEICHNUNG	7
1.2	ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DES INVESTMENTFONDS SOWIE ANGABE DER DAUER, FALLS DIESE BEGRENZT IST	7
1.3	ANGABE DER STELLE, BEI DER DIE FONDSBESTIMMUNGEN, SOWIE DIE PERIODISCHEN BERICHTE ERHÄLTICH SIND	7
1.4	KURZANGABEN ÜBER DIE AUF DEN INVESTMENTFONDS ANWENDBAREN STEUERVORSCHRIFTEN, WENN SIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON BEDEUTUNG SIND. ANGABE, OB AUF DIE VON DEN ANTEILINHABERN VOM INVESTMENTFONDS BEZOGENEN EINKÜNFTE UND KAPITALERTRÄGE QUELLENABZÜGE ERHOHEN WERDEN	7
1.5	STICHTAG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG	12
1.6	NAME DER PERSONEN, DIE MIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄSS § 49 ABS. 5 INVFG BEAUFTRAGT SIND	12
1.7	ANGABE DER ART UND DER HAUPTMERKMALE DER ANTEILE, INSBESONDERE	12
–	ART DES RECHTS (DINGLICHES, FORDERUNGS- ODER ANDERES RECHT), DAS DER ANTEIL REPRÄSENTIERT;	12
–	ORIGINALURKUNDEN ODER ZERTIFIKATE ÜBER DIESE URKUNDEN, EINTRAGUNG IN EINEM REGISTER ODER AUF EINEM KONTO;	12
–	MERKMALE DER ANTEILE: NAMENS- ODER INHABERPAPIERE, GEGEBENENFALLS ANGABE DER STÜCKELUNG;	12
–	BESCHREIBUNG DES STIMMRECHTS DER ANTEILINHABER, FALLS DIESES BESTEHT;	12
–	VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIE AUFLÖSUNG DES INVESTMENTFONDS BESCHLOSSEN WERDEN KANN UND EINZELHEITEN DER AUFLÖSUNG, INSBESONDERE IN BEZUG AUF DIE RECHTE DER ANTEILINHABER	12
1.8	ANGABE DER BÖRSEN ODER MÄRKTE, AN DENEN DIE ANTEILE NOTIERT ODER GEHANDELT WERDEN	14
1.9	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND / ODER DEN VERKAUF DER ANTEILE	14
1.10	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE UND VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIESE AUSGESETZT WERDEN KANN	15
1.11	BESCHREIBUNG DER REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	15
1.12	BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE DES INVESTMENTFONDS, EINSCHLIESSLICH DER FINANZIELLEN ZIELE, DER ANLAGEPOLITIK, ETWAIGER BESCHRÄNKUNGEN BEI DIESER ANLAGEPOLITIK SOWIE DER ANGABE ETWAIGER TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ODER BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME, VON DENEN BEI DER VERWALTUNG DES INVESTMENTFONDS GEBRAUCH GEMACHT WERDEN KANN	16
1.13	REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG	31
1.14	ERMITTLUNG DER VERKAUFS- ODER AUSGABE- UND DER AUSZAHLUNGS- ODER RÜCKNAHMEPREISE DER ANTEILE, INSBESONDERE:	32
–	METHODE UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DIESER PREISE	32
–	ANGABEN DER MIT DEM VERKAUF, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE VERBUNDENEN KOSTEN	32
–	ANGABE VON ART, ORT UND HÄUFIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER PREISE	32
1.15	ANGABEN ÜBER DIE METHODE, DIE HÖHE UND DIE BERECHNUNG DER ZU LASTEN DES INVESTMENTFONDS GEHENDEN VERGÜTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNGS-GESELLSCHAFT, DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE ODER DRITTE UND DER UNKOSTENERSTATTUNGEN AN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DIE VERWAHRSTELLE ODER DRITTE DURCH DEN INVESTMENTFONDS	34
2.	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE	38
2.1	IDENTITÄT DER VERWAHRSTELLE DES OGAW UND BESCHREIBUNG IHRER PFLICHTEN SOWIE DER INTERESSENSKONFLIKTE, DIE ENTSTEHEN KÖNNEN	38
2.2	BESCHREIBUNG SÄMTLICHER VON DER VERWAHRSTELLE ÜBERTRAGENER VERWAHRUNGSFUNKTIONEN, LISTE DER BEAUFTRAGTEN UND UNTERBEAUFTRAGTEN UND ANGABE SÄMTLICHER INTERESSENSKONFLIKTE, DIE SICH AUS DER AUFGABENÜBERTRAGUNG ERGEBEN KÖNNEN	39
2.3	ERKLÄRUNG, DASS DEN ANLEGERN AUF ANTRAG INFORMATIONEN AUF DEM NEUESTEN STAND HINSICHTLICH DER INFORMATIONEN GEMÄSS DEN VORSTEHENDEN PUNKTEN ÜBERMITTELT WERDEN	39

3.	ANGABEN ÜBER DIE EXTERNEN BERATUNGSFIRMEN ODER ANLAGEBERATER, WENN IHRE DIENSTE AUF VERTRAGSBASIS IN ANSPRUCH GENOMMEN UND DIE VERGÜTUNGEN HIERFÜR DEM VERMÖGEN DES INVESTMENTFONDS ENTNOMMEN WERDEN:	40
3.1	NAME DER FIRMA ODER DES BERATERS	40
3.2	EINZELHEITEN DES VERTRAGES MIT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ODER DER INVESTMENTAKTIENGESellschaft, DIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON INTERESSE SIND	40
4.	ANGABEN ÜBER DIE MASSNAHMEN, DIE GETROFFEN WORDEN SIND, UM DIE ZAHLUNGEN AN DIE ANTEILINHABER, DEN RÜCKKAUF ODER DIE RÜCKNAHME DER ANTEILE SOWIE DIE VERBREITUNG DER INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS VORZUNEHMEN / ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	41
5.	WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	42
5.1	BISHERIGE ERGEBNISSE DES INVESTMENTFONDS	42
5.2	PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS, FÜR DEN DER INVESTMENTFONDS KONZIPIERT IST	44
6.	WIRTSCHAFTLICHE INFORMATIONEN:	44
6.1	ETWAIGE KOSTEN ODER GEBÜHREN MIT AUSNAHME DER UNTER Z 1.14 GENANNTE KOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DENENIGEN, DIE VOM ANTEILINHABER ZU ENTRICHTEN SIND UND DENENIGEN, DIE AUS DEM SONDERVERMÖGEN DES INVESTMENTFONDS ZU ZAHLEN SIND	44

ABSCHNITT II

1.	INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	45
1.1	BEZEICHNUNG ODER FIRMA; RECHTSFORM; GESELLSCHAFTSSITZ UND ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT; ANGABE DES REGISTERS UND DER REGISTEREINTRAGUNG; GELTENDE RECHTSORDNUNG	45
1.2	ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT	45
1.3	ANGABE SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER INVESTMENTFONDS.	45
1.4	NAME UND FUNKTION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSORGANE. ANGABE DER HAUPTFUNKTIONEN, DIE DIESE PERSONEN AUSSERHALB DER GESELLSCHAFT AUSÜBEN, WENN SIE FÜR DIESE VON BEDEUTUNG SIND	45
1.5	HÖHE DES GEZEICHNETEN KAPITALS MIT ANGABE DES EINGEZAHLTEN KAPITALS	45
1.6	GESCHÄFTSJAHR	45
1.7	ANGABE DER GESELLSCHAFTER	45
1.8	ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK	46
1.9	DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT HAT DIE NACHSTEHEND ANGEFÜHRTEN TÄTIGKEITEN AN DRITTE DELEGIERTE:	46
1.10	WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	46

ANHANG

1.	ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	47
2.	AUFSICHTSRAT, STAMMKAPITAL	47
3.	GESELLSCHAFTER	47
4.	VERTRIEBSSTELLEN	47
5.	LETZTE VERÖFFENTLICHUNGEN	48
6.	BÖRSEN UND MÄRKTE, AN DENEN WERTPAPIERE ERWORBEN WERDEN DÜRFEN	48
7.	FONDSBESTIMMUNGEN DES KCM AKTIEN GLOBAL SRI	48
8.	ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER INVESTMENTFONDS	49
9.	INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS INVFG 2011	49
10.	ZUSAMMENFASSUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK	49

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB VON NON-US-FONDS AN US-KUNDEN

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

DISCLAIMER - MSCI INC.

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. („MSCI“), VON IRGEND EINEM MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IRGEND EINEM IHRER INFORMATIONSVERMITTLER ODER IRGEND EINEM ANDEREN DRITTEN, DER AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG IRGEND EINES MSCI-INDEX (ZUSAMMEN: DIE „MSCI-PARTEIEN“), BETEILIGT IST ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHT, GESPONSERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE NUTZUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH KATHREIN & CO VERMÖGENSVERWALTUNGS GMBH LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES ABZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER HANDELSMARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI, OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DEN EMITTENTEN ODER DIE INHABER DIESES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN, BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST IN IRGEND EINER WEISE VERPFLICHTET, DEN BEDÜRFNISSEN DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS ODER IRGENDWELCHER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES RECHNUNG ZU TRAGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR ODER BETEILIGT AN ENTSCHEIDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ZEITPUNKT DER PREISFESTSTELLUNG, DER PREISFESTSTELLUNG UND DER MENGE DER ANTEILE DES FONDS ODER IN BEZUG AUF DIE FESTSETZUNG ODER BERECHNUNG DER PREISE, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE RÜCKGABE DES FONDS ERFOLGT. ZUDEM ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG HINSICHTLICH DER VERWALTUNG, DES MARKETINGS ODER DES ANGBOTS DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI VON DURCH MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG ERKLÄRTEN QUELLEN INFORMATIONEN ERHÄLT, DIE BESTANDTEIL DER INDEXBERECHNUNG SIND ODER FÜR DIE BERECHNUNG DER INDIZES VERWENDET WERDEN, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE FÜR DIE ECHTHEIT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT IRGENDWELCHER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT IRGENDWELCHE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES FONDS, DIE INHABER DES FONDS ODER IRGENDWELCHE ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG IRGENDWELCHER MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT IRGEND EINEM MSCI-INDEX ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGENDWELCHE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN AB, UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER AUF DIE ZWECKMÄSSIGKEIT FÜR EINEN SPEZIELLEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. UNBESCHADET DES VORANSTEHEND GESAGTEN KÖNNEN DIE MSCI-PARTEIEN IN KEINEM FALL HAFTBAR GEMACHT WERDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER BESONDERE SCHÄDEN, SCHADENERSATZ, FOLGE- ODER IRGENDWELCHE ANDEREN SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ERGEBNISVERLUST), UND ZWAR AUCH DANN NICHT, WENN DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN BEKANNT WAR.

ABSCHNITT I

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

1.1 BEZEICHNUNG

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung KCM Aktien Global SRI und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG 2011. Der Investmentfonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

Ein OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der Form eines Sondervermögens hat keine eigene Rechtspersönlichkeit; es zerfällt in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile (Anteilscheine). Die Anteilscheine verkörpern die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des OGAW und die Rechte der Anteilinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank / Verwahrstelle.

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: ANHAWG.99999.SL.040

Der Investmentfonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

1.2 ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DES INVESTMENTFONDS SOWIE ANGABE DER DAUER, FALLS DIESE BEGRENZT IST

Der KCM Aktien Global SRI wurde am 15.05.2012 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

1.3 ANGABE DER STELLE, BEI DER DIE FONDSBESTIMMUNGEN, SOWIE DIE PERIODISCHEN BERICHTE ERHÄLTICH SIND

Die in diesem Prospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Wesentliche Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument – „KID“), Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Website www.masterinvest.at bezogen werden. Sie werden auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind auch bei der Depotbank / Verwahrstelle sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

1.4 KURZANGABEN ÜBER DIE AUF DEN INVESTMENTFONDS ANWENDBAREN STEUERVORSCHRIFTEN, WENN SIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON BEDEUTUNG SIND. ANGABE, OB AUF DIE VON DEN ANTEILINHABERN VOM INVESTMENTFONDS BEZOGENEN EINKÜNFTE UND KAPITALERTRÄGE QUELLENABZÜGE ERHOBEN WERDEN

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten ist angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

KCM Aktien Global SRI

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0 office@masterinvest.at
| www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilswert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) -Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO (Bundesabgabenordnung) möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25 % KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 % KEST). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25 % KEST (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5 % KEST) einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 %) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25 % bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25 % besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 % KEST), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25 %ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25 %ige bzw. ab 1.1.2016 27,5 %ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25 %igen (bzw. ab 1.1.2016 dem 27,5 %igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25 % resp. ab 1.1.2016 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25 %igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25 %igen KEST-Satz.

Wenn nicht die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25 %igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25 %igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KEST-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 %igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert, der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

1.5 STICHTAG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres. Die Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15.05. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Investmentfonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

1.6 NAME DER PERSONEN, DIE MIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄSS § 49 ABS. 5 INVFG BEAUFTRAGT SIND

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, A-1220 Wien. Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

1.7 ANGABE DER ART UND DER HAUPTMERKMALE DER ANTEILE, INSBESONDERE

- **ART DES RECHTS (DINGLICHES, FORDERUNGS- ODER ANDERES RECHT), DAS DER ANTEIL REPRÄSENTIERT;**
- **ORIGINALURKUNDEN ODER ZERTIFIKATE ÜBER DIESE URKUNDEN, EINTRAGUNG IN EINEM REGISTER ODER AUF EINEM KONTO;**
- **MERKMALE DER ANTEILE: NAMENS- ODER INHABERPAPIERE, GEGEBENENFALLS ANGABE DER STÜCKELUNG;**
- **BESCHREIBUNG DES STIMMRECHTS DER ANTEILINHABER, FALLS DIESES BESTEHT;**
- **VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIE AUFLÖSUNG DES INVESTMENTFONDS BESCHLOSSEN WERDEN KANN UND EINZELHEITEN DER AUFLÖSUNG, INSBESONDERE IN BEZUG AUF DIE RECHTE DER ANTEILINHABER**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Investmentfonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Investmentfonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Kleinst-Erwerbbarer-Stückelung: 0,01 Anteile (ohne Berücksichtigung einer möglichen Mindestveranlagung bei der depotführenden Stelle)

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Für den Investmentfonds wurden folgende Anteilscheingattungen aufgelegt: Die Anteilscheingattung „Tranche I“ mit einer Mindestveranlagungssumme von EUR 10.000 und die Anteilscheingattung „Tranche R“ ohne Mindestveranlagungssumme. Die Währung der Anteilsgattung der „Tranchen R“ und „Tranche I“ lautet auf EUR.

Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- aa) mit Bewilligung der FMA (Finanzmarktaufsicht), Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anleger können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ab) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ab) ist während einer Kündigung gemäß aa) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung, das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung, und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes, das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) drei Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA, den Investmentfonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Investmentfonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Investmentfonds, der von der Depotbank / Verwahrstelle abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

1.8 ANGABE DER BÖRSEN ODER MÄRKTE, AN DENEN DIE ANTEILE NOTIERT ODER GEHANDELT WERDEN

Eine Börseneinführung ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft nicht geplant.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank / Verwahrstelle.

1.9 MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND / ODER DEN VERKAUF DER ANTEILE

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance stark reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Anteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank / Verwahrstelle zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) bis spätestens 14:30 Uhr, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der ermittelte Rechenwert desselben österreichischen Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester) (Schlusstag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt drei österreichische Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Schlusstag.

1.10 MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE UND VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIESE AUSGESETZT WERDEN KANN

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank / Verwahrstelle verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, für Rechnung des Investmentfonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Abrechnungsstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank / Verwahrstelle zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) bis spätestens 14:30 Uhr, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der ermittelte Rechenwert desselben österreichischen Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester) (Schlusstag). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt drei österreichische Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Schlusstag.

1.11 BESCHREIBUNG DER REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Derzeit nicht anwendbar.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Derzeit nicht anwendbar.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Mai der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Derzeit nicht anwendbar.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Derzeit nicht anwendbar.

1.12 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE DES INVESTMENTFONDS, EINSCHLIESSLICH DER FINANZIELLEN ZIELE, DER ANLAGEPOLITIK, ETWAIGER BESCHRÄNKUNGEN BEI DIESER ANLAGEPOLITIK SOWIE DER ANGABE ETWAIGER TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ODER BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME, VON DENEN BEI DER VERWALTUNG DES INVESTMENTFONDS GEBRAUCH GEMACHT WERDEN KANN

Ziel der Anlagepolitik ist auf lange Sicht die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses unter Inkaufnahme hoher Wertschwankungen.

Der KCM Aktien Global SRI investiert mindestens 51 % seines Fondsvermögens in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere, jedweder Region, Branche und Währung, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate. Hierbei werden überwiegend soziale und ökologische Ausschluss- und Qualitätskriterien angewendet.

Daneben können noch Sichteinlagen und kündbare Einlagen gehalten werden.

Derivative Instrumente werden weder als Teil der Anlagestrategie noch zur Absicherung eingesetzt. Ebenfalls werden keine Anteile an anderen Investmentfonds, Anleihen und Geldmarktinstrumente erworben.

Der Investmentfonds investiert fortlaufend mind. 51 % des Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote).

Der KCM Aktien Global SRI weist aufgrund des Einsatzes der erlaubten Anlageinstrumente und Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Der Wert der Anteilscheine des KCM Aktien Global SRI kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies hat zur Folge, dass der Anleger das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurückerhält oder sogar ein Totalverlust eintreten kann. Eine Garantie für den Anlageerfolg bzw. Erreichung der Anlageziele kann nicht gegeben werden.

RISIKOPROFIL DES INVESTMENTFONDS

Die Reihenfolge der in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken stellt keine Gewichtung dar. Die aufgeführten Risiken können unterschiedliche Auswirkungen auf das Sondervermögen haben.

Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken:

Marktrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds bzw. der im Investmentfonds gehaltenen Vermögenswerte nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Schuldverschreibungen oder sonstiger verbriefter Schuldtitel können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögenswerte, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Investmentfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögenswerte z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Rechenschaftsbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein. Dies kann auch zu negativen Renditen bei Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten führen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die im Investmentfonds gehaltenen Vermögenswerte. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des Investmentfonds liegen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Investmentfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Investmentfonds.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte erfolgt. Dann ist der Investmentfonds von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentfonds nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentfonds beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem InvFG oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Daher können die untenstehenden Risiken die Liquidität des Fonds nachteilig beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass der Investmentfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass er die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Investmentfonds und damit der Anteilswert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögenswerte für den Investmentfonds unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögenswerte

Für den Investmentfonds dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögenswerte ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögenswerte an Dritte kommen kann. Auch an der Börse zugelassene Vermögenswerte können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Risiken beim Erwerb von Aktien

Mit dem Erwerb von Aktien für den Investmentfonds können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen. Der Wert von Aktien spiegelt zudem nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrundeliegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übrigen Gläubigern des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Insbesondere unterliegen Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen, in Wachstumsmärkten in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Investmentfonds enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Investmentfonds kommen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile an Investmentfonds

Die Risiken der Investmentfondsanteile, die für den Investmentfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerte bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Investmentfonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Sondervermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank / Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienfonds

Nicht anwendbar.

Risiko bei Veranlagungen in Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs: 1 Z 3 InvFG

Nicht anwendbar.

Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds Kredite aufnehmen im - unter TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK / Kreditaufnahme - genehmigten Rahmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Investmentfonds auswirken, mit der Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein kann, Vermögenswerte vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant.

Risiken beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Hat der Investmentfonds die Möglichkeit in Anlagen von Emittenten mit Sitz in Wachstumsmärkten zu investieren, so ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im Allgemeinen spekulativer sind und größeren Risiken ausgesetzt sind als Anlagen in verzinslichen Wertpapieren aus entwickelten Ländern.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Derivate

Neben überproportionalen Gewinnchancen ist beim Handel mit Derivaten ein unter Umständen erheblicher Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus nicht auszuschließen. Solche Finanzinstrumente, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte etc. zu ändern oder zu ersetzen, sind zumeist zudem mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Zu den Märkten, auf denen ein Handel in Derivaten erfolgen kann, gehören neben den Börsen der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der „börsenbasierten“ Märkte unterliegen die jeweiligen Marktteilnehmer dort im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Damit unterliegt der Investmentfonds dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann. Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der „börsenbasierten“ Märkte der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass dem Investmentfonds Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von Ersatztransaktionen oder anderweitig aufgrund nachteiliger Marktentwicklung entstehen. Das Kontrahentenrisiko besteht beispielsweise bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als jederzeit Ereignisse eintreten können, die den Abschluss von Transaktionen verhindern, insbesondere wenn die Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert wurden.

Futures-Kontrakte werden in der Regel mit dem Broker als Eigengeschäft (Principal) und nicht kommissarisch (Agent) abgeschlossen. Dadurch kann der Investmentfonds dem Insolvenzrisiko des Brokers ausgesetzt sein.

Margin-Gelder, die bei einem Broker hinterlegt werden, werden bei diesem möglicherweise mit anderen Margin-Geldern gepoolt und unterliegen somit einem Insolvenzrisiko des Brokers. Zudem könnten auch Kundenkonten bei der Insolvenz des Brokers einem so genannten Averaging unterliegen, mit der Folge, dass nicht alle gezahlten Gelder zurückerstattet werden.

Optionen und Finanztermingeschäfte

Der Investmentfonds kann auch in Optionen und Finanztermingeschäften anlegen. Die Entwicklung dieser Geschäfte hängt unmittelbar oder mittelbar von dem Börsen- und Marktpreis von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, dem Kurs von Devisen und Rechnungseinheiten, Zinssätzen oder anderen Erträgen ab. Diese Geschäfte, die oft zur Absicherung von Anlagen verwendet werden, sind daher mit hohen Anlagerisiken verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus der Volatilität der Anlagen. Die Rechte, die der Investmentfonds aus derartigen Finanztermingeschäften erwirbt, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das Risiko sein. Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann das Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über den zu leistenden Sicherheitsleistungen (Margins) liegen. Die nur geringen Anforderungen an Einschusszahlungen führen zu einer starken Hebelwirkung, die sich in einem Gewinn, aber auch in einem Verlust deutlich niederschlägt. Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können dabei möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Außerbörsliche Termingeschäfte (Forward Trading)

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert (so genannte OTC (= over the counter) -Geschäfte). Vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- bzw. Verkaufsaufträge entgegenzunehmen und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben. In allen Märkten, in denen der Investmentfonds investiert hat, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktilliquidität oder -störungen können folglich dem Investmentfonds erhebliche Verluste entstehen.

Swaps

Wenn der Vertragspartner eines Swaps seinen Leistungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommt, erleidet der Investmentfonds Verluste. Durch Veränderungen des dem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Investmentfonds ebenfalls Verluste erleiden, wenn die Erwartungen an die Marktentwicklung nicht erfüllt werden. Bei Swaps, die in Fremdwährungen konvertieren, bestehen Währungskursrisiken. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Swaps sind Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einem geregelten Markt zugelassen sind. Daher kann die Veräußerung von Swaps an Dritte sowie die Glattstellung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Devisenspekulationen

Devisenspekulationen können von dem Investmentfonds durchgeführt werden. In den vergangenen Jahren waren die Devisenkurse durch sehr starke Schwankungen gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang birgt die Kombination von Volatilität und möglicher Hebelung ein großes Gewinnpotential in sich, ist jedoch gleichzeitig mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

Risiken in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften

Absicherungsgeschäfte über Derivate können aufgrund weiterer Faktoren (z.B. Preisverzerrungen oder verzögerte Preisfeststellung aufgrund geringer Liquidität einzelner Assets, Verzögerung zwischen Handel und Verbuchung, Nichthedgebarkeit einzelner Portfoliorisiken, unvollständige / verspätete Lieferung von Daten) nicht perfekt sein. Somit können diese Faktoren zu einer zusätzlichen negativen Wertentwicklung führen. Falls nicht alle benötigten Sicherungsinstrumente nutzbar sind, können hieraus zusätzlich Marktrisiken nur unzureichend oder gar nicht gesteuert werden.

Da Transaktionsdaten gegebenenfalls erst mit Verzögerung mitgeteilt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Marktbewegungen zwischenzeitlich zu Änderungen bei den Derivatepreisen und der tatsächlich abgesicherten Position des Basiswertes führen. Das kann zu einer unvollständigen Absicherung des Basiswertes oder einer fehlenden Korrelation zwischen den eingesetzten Sicherungsinstrumenten und den Wertpapierpositionen führen.

In Krisensituationen und bei hohen Volatilitäten an den Kapitalmärkten kann nicht ausgeschlossen werden, dass abgesicherte Positionen nicht rechtzeitig geschlossen oder glattgestellt werden können und dass bei einer sehr schnellen Gegenbewegung ("Short Squeeze") in einer kurzen Zeit sehr hohe Verluste realisiert werden können.

Für manche Basiswerte sind Derivatepositionen oftmals nur eingeschränkt vorhanden oder die zu steuernden Vermögenswerte können nicht veräußert werden, sodass auch hierdurch eine vollständige Absicherung bzw. Eliminierung von Marktrisiken nicht gewährleistet ist.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den Investmentfonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Investmentfonds kommen. Der Investmentfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Investmentfonds gehindert sein, Vermögenswerte in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Investmentfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Fondsvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Veräußert der Anleger Anteile am Fondsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein CCP ausgefallen ist und dadurch der Wert des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Der Anleger könnte daher sein in den Investmentfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für den Investmentfonds Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Investmentfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Investmentfonds geschlossen werden.

CCP-Risiken

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Investmentfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglicht, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Investmentfonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Operationelles und sonstiges Risiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Fondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Investmentfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Investmentfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Rechtliche und politische Risiken von Investitionen im Ausland

Für den Investmentfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen österreichisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Österreichs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft können von denen in Österreich zum Nachteil des Investmentfonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögenswerte führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Österreich ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Falls natürliche Personen am Investmentfonds beteiligt sind, kann eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Investmentfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

Investmentfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögenswerten vor allem im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Die Depotbank / Verwahrstelle kann sich bei der Verwahrung Unterverwahrern bedienen. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Depotbank / Verwahrstelle. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer können von der der Depotbank / Verwahrstelle abweichen.

Erfüllungsrisiko / Abwicklungsrisiko

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement (eine Abwicklung) in einem Abwicklungssystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften und sonstigem Leverage) verbundene Risiken

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in dem Investmentfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken bei Wertpapierleihegeschäften

Nicht anwendbar.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Nicht anwendbar.

Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Investmentfonds Derivatgeschäfte zu den - unter TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK / Derivative Instrumente - genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Investmentfonds verringern.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Investmentfonds ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Investmentfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Investmentfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Investmentfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie. Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Investmentfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.

Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögenswerte können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

Es kann ein geregelter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Investmentfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Konten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem Investmentfonds mit mehr als einem Anteilinhaber verbunden sind

Risiko der Liquidität durch Austritt von Anlegern

Die Liquidität des Investmentfonds ist im Falle mehrerer Anleger aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzu- und -abflüsse Schwankungen ausgesetzt. In den Investmentfonds können mehrere Anleger investieren. Umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die Liquidität des Investmentfonds auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen. In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilswert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögenswerte während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Investmentfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Wesentliche Risiken der Fondsanlage

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fondsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Fondsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Schwankungen des Nettoinventarwerts

Die Vermögenswerte, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Investmentfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Dies ist zB dann der Fall, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Investmentfonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, ein wesentlicher Teil der Wertpapiere nicht bewertet werden kann, Wertpapiere nicht rechtzeitig liquidiert werden können, oder sonstige außergewöhnliche Umstände vorliegen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilswert sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögenswerte während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Die Anteile sind nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Auflösung des Investmentfonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Investmentfonds zu kündigen sowie den Fonds zu verschmelzen bzw. aufzulösen (Details siehe dazu 1.7). Nach Ende der Kündigungsfrist wickelt die Verwaltungsgesellschaft den Fonds ab. Dabei können Steuern anfallen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei Abwicklung kann der Fonds mit anderen Steuern als österreichische Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilswert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Die an dieser Stelle beschriebenen Risiken stellen die wesentlichsten Risiken des Investmentfonds dar. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen in Punkt 1.12. um eine Beschreibung handelt, die nicht das individuelle Risikoprofil des Anteilnehmers berücksichtigt. Somit ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung angebracht.

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK

Der Investmentfonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

I. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

II. Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

III. Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 - 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 - 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

IV. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG)

Nicht anwendbar.

V. Derivative Finanzinstrumente

Nicht anwendbar.

VI. Risikomanagement / Gesamtrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Der KCM Aktien Global SRI kann Derivate weder zur Absicherung noch als Teil der Anlagestrategie oder indirekt über Investitionen in Investmentfonds einsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

VII. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Investmentfonds im selben Ausmaß erhöhen.

VIII. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

IX. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

X. Total Return Swaps

Nicht anwendbar.

1.13 REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Der Gesamtwert des Investmentfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Preisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

1.14 ERMITTLUNG DER VERKAUFS- ODER AUSGABE- UND DER AUSZAHLUNGS- ODER RÜCKNAHMEPREISE DER ANTEILE, INSBESONDERE:

- **METHODE UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DIESER PREISE**
- **ANGABEN DER MIT DEM VERKAUF, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE VERBUNDENEN KOSTEN**
- **ANGABE VON ART, ORT UND HÄUFIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER PREISE**

METHODE UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DIESER PREISE

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (verfügbaren) Kurse herangezogen.

Liegen aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen außergewöhnliche Umstände vor und entsprechen somit die letzten veröffentlichten Bewertungskurse ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger die Preisberechnung und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen aussetzen. Dies ist zB dann der Fall, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Investmentfonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, ein wesentlicher Teil der Wertpapiere nicht bewertet werden kann, Wertpapiere nicht rechtzeitig liquidiert werden können, oder sonstige außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro.

ANGABEN DER MIT DEM VERKAUF, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE VERBUNDENEN KOSTEN

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank / Verwahrstelle oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

ANGABE VON ART, ORT UND HÄUFIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER PREISE

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt und

- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft (www.masterinvest.at)

veröffentlicht.

1.15 ANGABEN ÜBER DIE METHODE, DIE HÖHE UND DIE BERECHNUNG DER ZU LASTEN DES INVESTMENTFONDS GEHENDEN VERGÜTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNGS-GESELLSCHAFT, DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE ODER DRITTE UND DER UNKOSTENERSTATTUNGEN AN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE ODER DRITTE DURCH DEN INVESTMENTFONDS

Kosten für die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Angaben zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag siehe dazu Abschnitt I / Punkt 1.9./Punkt 1.10.

Werden die Anteilscheine bei Dritten gekauft oder verkauft, so können dem Anteilinhaber unmittelbar zusätzliche Kosten entstehen.

Kosten für die Verwahrung der Anteile

Die Kosten für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Kosten für die Anlageverwaltungsfunktion („Verwaltungsvergütung“)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung

- bis zu einer Höhe von 1,25 % des Fondsvermögens für die Anteilscheingattungen „Tranche R“ bzw.,
 - bis zu einer Höhe von 0,80 % des Fondsvermögens für die Anteilscheingattung „Tranche I“,
- die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Bedient sich die Verwaltungsgesellschaft für die Ausübung der Portfolioverwaltung bzw. Anlageberatung eines Dritten, so sind diese Kosten bereits in der Verwaltungsgebühr mit umfasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds („Administrationsvergütung“)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kursversorgung, Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie Preisveröffentlichung eine Gebühr, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Ebenfalls können notwendige Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Bewertungskursen (Datenlizenzen, externe Kurslieferanten) für die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen verrechnet werden.

Kosten für die Verwahrung („Verwahrstellenvergütung“)

Für die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verwahrstellenaufgaben erhält die Depotbank / Verwahrstelle eine monatliche Vergütung. In dieser Position sind auch Kosten für weitere von der Depotbank / Verwahrstelle übernommenen Aufgaben mit umfasst (siehe Punkt Abschnitt I/2.2.). Die Vergütung wird aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet.

Lagerstellenkosten („Lagerstellenkosten“)

Lagerstellenkosten können direkt dem Fondsvermögen angelastet werden.

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten von externen Handelspartnern sowie die der Depotbank / Verwahrstelle (Settlement) sowie Überweisungskosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung („Prüfungskosten“)

Die Vergütungshöhe für die Fondsprüfung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Weiters werden Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der steuerlichen Behandlung sowie für die Übernahme der steuerlichen Vertretung dem Fondsvermögen angelastet.

Veröffentlichungskosten (inkl. Aufsichtskosten)

Hierbei können

- Kosten für gesetzlich vorgesehene Veröffentlichungen,
- Kosten für Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers,
- Kosten die durch die Aufsichtsbehörden verrechnet werden,
- Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Meldeverpflichtungen sowie
- Kosten, welche von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren,

dem Investmentfonds angelastet werden.

Sonstige Kosten**a) Abwicklungsgebühr**

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens.

b) Kosten im Zusammenhang mit EMIR

Weiters können bei Einsatz von derivativen Instrumenten Kosten im Zusammenhang mit EMIR (European Market Infrastructure Regulation) dem Fondsvermögen angelastet werden. Darunter fallen mögliche Kosten im Zusammenhang mit dem Transaktionsregister, zentralen Gegenparteien (CCP's), Clearing Broker, Kosten externe Dienstleister, etc. Sofern die Kosten für mehrere Investmentfonds anfallen, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds.

c) Kosten für Vertriebszulassung im Ausland

Der Investmentfonds ist im Ausland zum Vertrieb zugelassen, die damit verbundenen Kosten werden unter dieser Position zusammengefasst, sofern derartige Kosten nicht bereits unter die oben genannten Positionen fallen.

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc.).

d) Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen

Ist es unabhängig von einer Vertriebszulassung im Ausland für den Investmentfonds erforderlich Übersetzungen von Fondsdokumenten (Fondsbestimmungen, Berichte, etc.) sowie Beglaubigungen (zB für die Eröffnung von benötigten Lagerstellen im Ausland) von einem externen Übersetzungsbüro oder Notariat vorzunehmen, können derartige Kosten dem Investmentfonds angelastet werden.

e) Lizenzkosten, Kosten für externe Ratings, Researchkosten, etc.

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (zB Lizenzkosten für Finanzindices, Benchmark zur Berechnung des VaR, diverse Zertifizierungen, Ratings von Ratingagenturen etc.), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme oder die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig, werden die damit verbundenen Kosten dem Investmentfonds angelastet.

Ebenfalls können Kosten für die Erstellung von Prüfgutachten (zB Nachhaltigkeitszertifizierung, etc.) dem Fondsvolumen angelastet werden.

f) Kosten für Stimmrechtsausübung

Im Falle des Investments in Aktien kann die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien delegiert werden und es können daher zusätzliche Kosten anfallen. Sofern die Kosten für mehrere Investmentfonds anfallen, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtbevollmächtigte für den Fonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Darüber hinaus können je Stimmrechtsausübung bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank / Verwahrstelle weitere interne und externe Kosten anfallen.

g) Kosten für externe Bewerter

Sofern ein externer Bewerter für die Bewertung von Vermögenswerten bestellt wurde, können zusätzliche Kosten anfallen die dem Fondsvermögen in Abzug gebracht werden.

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie für sonstige rechtliche Dienstleistungen

Für die aktive Teilnahme an einer Sammelklage als führender Kläger, für Privatklagen oder sonstigen Klage- oder Verwaltungsverfahren, kann die dafür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine Vergütung der diesbezüglich für den Fonds vereinnahmten Beträge erhalten.

In Fällen, in denen für den Fonds im Rahmen von Sammelklagen gerichtlich oder außergerichtlich der Abschluss eines Vergleiches oder ein Urteil erzielt wurde, oder für die aktive Teilnahme an einer Sammelklage als führender Kläger, für Privatklagen oder sonstigen Klage- oder Verwaltungsverfahren kann die Verwaltungsgesellschaft eine Aufwandsentschädigung für die Prozessabwicklung der diesbezüglich für den Fonds vereinnahmten Beträge erhalten.

Die externen Kosten für sonstige rechtliche Dienstleistungen sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen können durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fondsvermögens sowie die Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zu Lasten des Fondsvermögens erhobenen Ansprüchen angelastet werden.

i) Kosten für Sonderreportings

Kosten für IFRS-Reportings, GVA-Reportings, Solvabilitätsreportings, etc. können bei Vorliegen einer entsprechenden Anlegerstruktur falls notwendig angelastet werden.

j) Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Im aktuellen Jahresbericht finden Sie unter Punkt III „Aufwendungen“ in der Vermögensrechnung nähere Informationen zu den im Berichtszeitraum aufgelaufenen Gebühren und Kosten.

Laufende Kosten:

Die aktuellen „Laufenden Kosten“ findet man in den wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument – „KID“) auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft <https://www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondselektor>.

2. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE

2.1 IDENTITÄT DER VERWAHRSTELLE DES OGAW UND BESCHREIBUNG IHRER PFLICHTEN SOWIE DER INTERESSENSKONFLIKTE, DIE ENTSTEHEN KÖNNEN

Depotbank / Verwahrstelle ist die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz hat gemäß Bescheid vom 30.03.2012 GZ FMA-IF25 9207/0001-INV/2012 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank / Verwahrstelle für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank / Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank / Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank / Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank / Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Rechte und Pflichten der Depotbank / Verwahrstelle ergeben sich aus dem Depotgesetz, den einschlägigen Vorschriften, allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, dem Verwahrstellenvertrag, den Fondsbestimmungen sowie sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

Weiters wurden folgende Aufgaben an die Depotbank / Verwahrstelle delegiert:

- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Angaben allfälliger Interessenskonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Hypo Vorarlberg Bank AG eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft hält.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG ist nicht exklusiv für die Verwaltungsgesellschaft und den Anleger tätig und darf die Funktion der Depotbank / Verwahrstelle auch für Sondervermögen anderer Verwaltungsgesellschaften und deren Anleger erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe und Rücknahme der Anteile an die Depotbank / Verwahrstelle ausgelagert. Die Depotbank / Verwahrstelle hat zudem gleichzeitig sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile den Vorschriften des InvFG sowie der Fondsbestimmungen entsprechen.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank / Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank / Verwahrstelle darf für die von ihr erbrachten, oben angeführten Dienstleistungen, die dafür zustehenden Kosten direkt dem Fondsvermögen anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank / Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank / Verwahrstelle haben organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden. Nähere Informationen zum Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen können, finden Sie auf unserer Homepage <https://www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise> bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

2.2 BESCHREIBUNG SÄMTLICHER VON DER VERWAHRSTELLE ÜBERTRAGENER VERWAHRUNGSFUNKTIONEN, LISTE DER BEAUFTRAGTEN UND UNTERBEAUFTRAGTEN UND ANGABE SÄMTLICHER INTERESSENSKONFLIKTE, DIE SICH AUS DER AUFGABENÜBERTRAGUNG ERGEBEN KÖNNEN

Die Depotbank / Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste der von der Depotbank / Verwahrstelle mitgeteilten Unterverwahrer finden Sie auf unserer Homepage

<https://www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise>

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft.

Die Liste der Unterverwahrstellen sowie weitere Informationen können dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Depotbank / Verwahrstelle hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden. Nähere Informationen zum Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen können, können bei der Depotbank / Verwahrstelle angefordert werden.

2.3 ERKLÄRUNG, DASS DEN ANLEGERN AUF ANTRAG INFORMATIONEN AUF DEM NEUESTEN STAND HINSICHTLICH DER INFORMATIONEN GEMÄSS DEN VORSTEHENDEN PUNKTEN ÜBERMITTELT WERDEN

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank / Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

3. ANGABEN ÜBER DIE EXTERNEN BERATUNGSFIRMEN ODER ANLAGEBERATER, WENN IHRE DIENSTE AUF VERTRAGSBASIS IN ANSPRUCH GENOMMEN UND DIE VERGÜTUNGEN HIERFÜR DEM VERMÖGEN DES INVESTMENTFONDS ENTNOMMEN WERDEN:

3.1 NAME DER FIRMA ODER DES BERATERS

Für die Anlageverwaltung (Anlageverwaltungsgesellschaft) des KCM Aktien Global SRI wurde die Kathrein Capital Management GmbH, Wipplingerstraße 25, A-1010 Wien beauftragt.

3.2 EINZELHEITEN DES VERTRAGES MIT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ODER DER INVESTMENTAKTIENGESellschaft, DIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON INTERESSE SIND

Die Kathrein Capital Management GmbH ist gemäß § 3 WAG 2018 zur Vermögensverwaltung berechtigt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird für den Investmentfonds auf der Grundlage eines mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die Anlageverwaltung tätig. Dieser kann zu jedem Zeitpunkt aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Es entstehen keine über Punkt 1.15 hinausgehende, das Fondsvermögen belastende Kosten.

4. ANGABEN ÜBER DIE MASSNAHMEN, DIE GETROFFEN WORDEN SIND, UM DIE ZAHLUNGEN AN DIE ANTEILINHABER, DEN RÜCKKAUF ODER DIE RÜCKNAHME DER ANTEILE SOWIE DIE VERBREITUNG DER INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS VORZUNEHMEN / ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Durch die Beauftragung der Depotbank / Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Prospekt erwähnten Anlegerinformationen beispielsweise Prospekt, Wesentliche Anlegerinformationen („KID“), Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können auf Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft, sowie auf der Homepage (www.masterinvest.at) und bei der Depotbank / Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Rücknahmeaufträge für die Anteile des KCM Aktien Global SRI und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen können bei den im Anhang angeführten Vertriebsstellen eingereicht bzw. ausgezahlt werden. Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden Sie unter Punkt 1.9. und 1.10. des Prospektes.

Informationsstelle in Deutschland

Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
D-70173 Stuttgart

Bei der deutschen Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich. Dies sind:

- die Fondsbestimmungen
- der Prospekt
- die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument – „KID“)
- die Jahres- und Halbjahresberichte
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Seite 2 des vorliegenden Prospektes sämtliche in diesem Abschnitt genannten Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft, Depotbank / Verwahrstelle und den genannten Vertriebs- und Informationsstellen kostenlos zur Verfügung stehen.

Veröffentlichungen

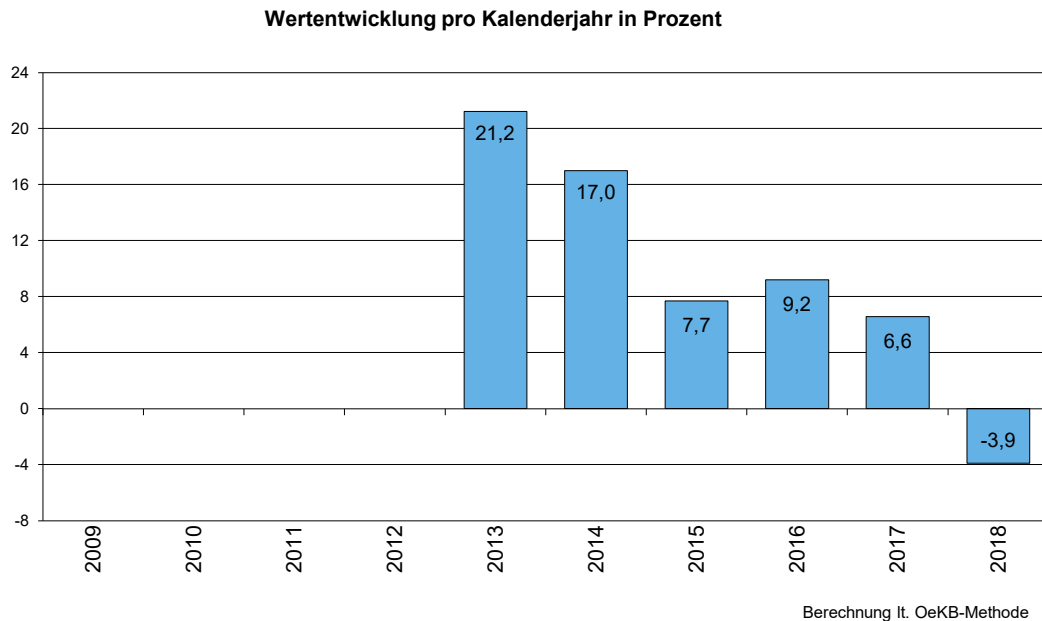
Veröffentlichungen für die Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden bis zum 31.12.2019 in der Börsen-Zeitung, Zeitung für die Finanzmärkte, Düsseldorf, Straße 16, D-60329 Frankfurt am Main, und ab dem 01.01.2020 im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis sind ab 01.01.2020 ausschließlich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

5. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN

5.1 BISHERIGE ERGEBNISSE DES INVESTMENTFONDS

Bisherige Ergebnisse der Retail Tranche - Thesaurierer:



Durchschnittliche Performance per 28.12.2018:

3 Jahre: 3,8 % p.a.

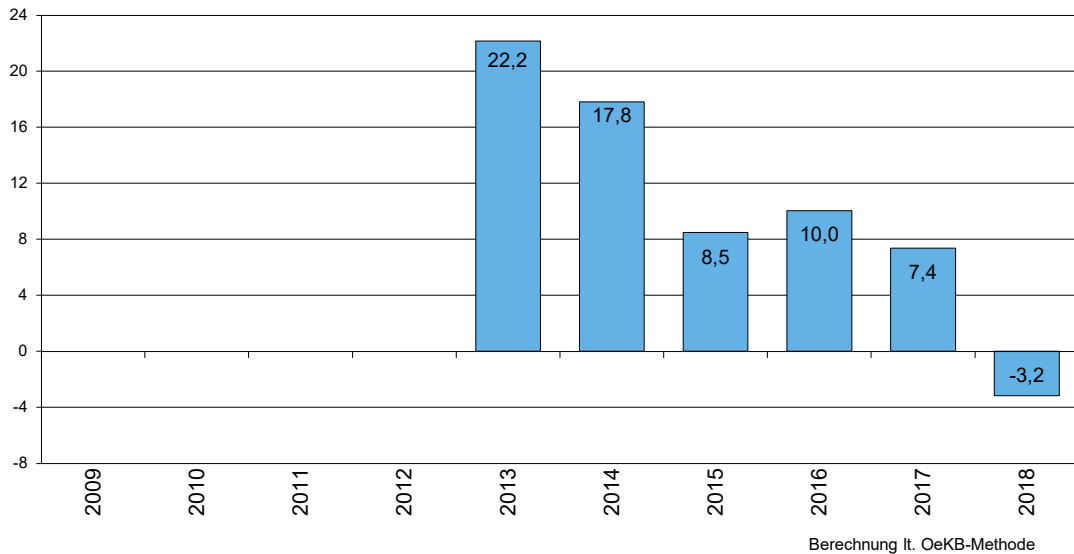
5 Jahre: 7,1 % p.a.

10 Jahre: keine Daten vorhanden

seit Fondsbeginn: 9,1 % p.a.

Bisherige Ergebnisse der Institutionellen-Tranche - Thesaurierer:

Wertentwicklung pro Kalenderjahr in Prozent



Durchschnittliche Performance per 28.12.2018:

3 Jahre: 4,6 % p.a.

5 Jahre: 7,9 % p.a.

10 Jahre: keine Daten vorhanden

seit Fondsbeginn: 9,9 % p.a.

Sämtliche dargestellten Performancezahlen nach OeKB-Methode entsprechen einer Nettoperformance, d.h. Kosten wie Verwaltungsgebühren oder sonstige dem Fondsvermögen angelastete Kosten wurden bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde ein möglicher Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschlag oder Steuerabgaben wie Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer. **Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu.** Notiert der Fonds in fremden Währungen oder enthält der Fonds Wertpapiere, die in fremden Währungen notieren, kann die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen.

Aktuellere Werte zur Performance finden Sie unter

<https://www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondselektor>

5.2 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS, FÜR DEN DER INVESTMENTFONDS KONZIPIERT IST

Ziel der Anlagepolitik ist auf lange Sicht die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses unter Inkaufnahme hoher Wertschwankungen. Dieser Investmentfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren aus dem Investmentfonds wieder zurückziehen wollen.

6. WIRTSCHAFTLICHE INFORMATIONEN:

6.1 ETWAIGE KOSTEN ODER GEBÜHREN MIT AUSNAHME DER UNTER Z 1.14 GENANNTEN KOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DENJENIGEN, DIE VOM ANTEILINHABER ZU ENTRICHTEN SIND UND DENJENIGEN, DIE AUS DEM SONDERVERMÖGEN DES INVESTMENTFONDS ZU ZAHLEN SIND

Die laufenden Kosten des Investmentfonds, welche die Gebühren unter Punkt 1.15 umfassen, können Sie den Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument - „KID“) entnehmen.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilnehmers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten gekauft oder verkauft, so können zusätzliche Kosten anfallen.

ABSCHNITT II

1. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1.1 BEZEICHNUNG ODER FIRMA; RECHTSFORM; GESELLSCHAFTSSITZ UND ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT; ANGABE DES REGISTERS UND DER REGISTEREINTRAGUNG; GELTENDE RECHTSORDNUNG

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Investmentfonds ist die **MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH** (vormals HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.) mit Sitz in Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27, 1030 Wien. Gegründet wurde die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH am 12. Juli 1985. Die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 80746 w eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in keinem anderen Mitgliedstaat Niederlassungen.

1.2 ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Gegründet wurde die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH am 12. Juli 1985.

1.3 ANGABE SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER INVESTMENTFONDS.

siehe im Anhang am Schluss des Prospektes

1.4 NAME UND FUNKTION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSORGANE. ANGABE DER HAUPTFUNKTIONEN, DIE DIESE PERSONEN AUSSERHALB DER GESELLSCHAFT AUSÜBEN, WENN SIE FÜR DIESE VON BEDEUTUNG SIND

siehe im Anhang am Schluss des Prospektes

1.5 HÖHE DES GEZEICHNETEN KAPITALS MIT ANGABE DES EINGEZAHLTEN KAPITALS

siehe im Anhang am Schluss des Prospektes

1.6 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1.7 ANGABE DER GESELLSCHAFTER

siehe im Anhang am Schluss des Prospektes

1.8 ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK

Eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik siehe im Anhang am Schluss des Prospektes. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise>. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese auch kostenlos als Papierversion zur Verfügung.

1.9 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT HAT DIE NACHSTEHEND ANGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN AN DRITTE DELEGIERT:

- Anlageverwaltung
- Aufgaben der Depotbank / Verwahrstelle (siehe Abschnitt I / 2.1)
- Personalverrechnung, Bilanzierung (Erstellung Jahresabschluss und Steuererklärungen) und Steuerberatung
- Compliance und Geldwäsche Anforderungen
- Administrative Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung sowie Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil inkl. der Entwicklung des VAR-Ansatzes und dessen Berechnung
- Interne Revision
- Wartung IT System (Netzwerkbetrieb inklusive Netzwerkmanagement, PC Dienstleistungen)
- Rechtliche Dienstleistungen
- Erstellung steuerliche Behandlung und steuerliche Vertretung für Investmentfonds
- Meldung von meldepflichtigen Derivatekontrakten nach Art. 9 der EU Verordnung Nr. 648/2012 (ausschließlich für ETDs)

Delegation von Aufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

1.10 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen zu den individuellen und punktuellen Informationspflichten gem. InvFG 2011 finden Sie im Anhang oder auf unserer Homepage unter www.masterinvest.at.

Mögliche Beschwerden gem. InvFG 2011 können an die E-Mail-Adresse (office@masterinvest.at) oder schriftlich an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.



DI Andreas Müller
Geschäftsführer



Mag. Georg Rixinger
Geschäftsführer

ANHANG

STAND DEZEMBER 2019

1. ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

DI Andreas Müller (geb. 12.04.1967)
Mag. Georg Rixinger, FRM (geb. 06.12.1981)

2. AUFSICHTSRAT, STAMMKAPITAL

Harald P. HOLZER (Vorsitzender)
Vorstandsmitglied der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft

Mag. Emmerich SCHNEIDER (Vorsitzender-Stv.)
Prokurist und Leiter der Beteiligungsverwaltung der Hypo Vorarlberg Bank AG

Andrea OTTA, CFA
Geschäftsführerin der Kathrein Capital Management GmbH

Mag. Michael BLENKE
Leiter Bankbuchsteuerung der HYPO TIROL BANK AG

Frank EGGLOFF
Geschäftsführer, Chief Financial Officer (CFO) der Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Ulrich FETZ

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

Stammkapital:

Euro 2,5 Millionen – voll eingezahlt

3. GESELLSCHAFTER

Kathrein Capital Management GmbH
Hypo Vorarlberg Bank AG
HYPO TIROL BANK AG
Universal-Investment-Gesellschaft mbH

4. VERTRIEBSSTELLEN

Hypo Vorarlberg Bank AG
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft
HYPO NOE Landesbank AG

5. LETZTE VERÖFFENTLICHUNGEN

Datum	Bezeichnung
14.05.2012	Neugründung
14.03.2013	Allgemeine Anpassungen, Änderung Cut Off Zeit und Valutadatum
15.07.2014	Allgemeine Anpassungen, Namensänderung, Anpassung im Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze
12.05.2015	Anpassung Abschnitt I / 1,12 Aktualisierung Risikoprofil und Vergütungen Allgemeine Anpassungen, Aktualisierung Performancedaten Aufnahme „Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“
01.09.2015	Anpassung Firmenname Kathrein Capital Management AG, Aktualisierung Anlagepolitik, Allgemeine Anpassungen
14.01.2016	Änderung Fondsbestimmungen per 18.01.2016, Änderung der Fondsbezeichnung auf KCM Aktien Global SRI sowie Anpassung Anlagepolitik, Aktualisierung Risikoprofil, Aktualisierung Performancedaten, Anpassungen zu Angaben der Depotbank/Verwahrstelle, Angaben zur Vergütungspolitik der KAG, Allgemeine Anpassungen
18.08.2016	Aktualisierung Risikoprofil, Anpassungen zu Angaben der Depotbank/Verwahrstelle, Allgemeine Anpassungen
13.10.2016	Anpassung Firmenname Kathrein Capital Management GmbH, Allgemeine Anpassungen
06.07.2017	Anpassung Abschnitt I / 1.12, Aktualisierung Performancedaten, Allgemeine Anpassungen
17.05.2018	Anpassung Firmenname Hypo Vorarlberg Bank AG, Anpassungen Abschnitt I / 1.12 Risikoprofil des Investmentfonds, Anpassungen Abschnitt I / 1.15 Vergütungen, Aktualisierung Abschnitt I / 5.2 Profil des typischen Anlegers, Aktualisierung Performancedaten, Aktualisierung Abschnitt II / 1.9 Delegierte Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, Aktualisierung Anhang, Allgemeine Anpassungen
14.03.2019	Änderung der Fondsbestimmungen per 15.03.2019: Anpassung des Abschnitt I / 1.9, 1.10, 1.14 Häufigkeit der Preisermittlung, Veröffentlichungs- bzw. Abrechnungstichtage; Anpassungen Abschnitt I / 1.12 Risikoprofil des Investmentfonds; Anpassungen Abschnitt I / 1.15 Vergütungen; Aktualisierung Performancedaten; Allgemeine Anpassungen
31.12.2019	Anpassung Veröffentlichungsmedien im Abschnitt I / 4. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland; Allgemeine Anpassungen, Anpassung Anhang

6. BÖRSEN UND MÄRKTE, AN DENEN WERTPAPIERE ERWORBEN WERDEN DÜRFEN

Siehe Fondsbestimmungen (Anhang)

7. FONDSBESTIMMUNGEN DES KCM Aktien Global SRI

Siehe anbei

KCM Aktien Global SRI

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0 office@masterinvest.at
 | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

8. ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER INVESTMENTFONDS

Siehe anbei

9. INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS INVFG 2011

Siehe anbei

10. ZUSAMMENFASSUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Siehe anbei

FONDSBESTIMMUNGEN

gültig ab 15.03.2019

für den

KCM Aktien Global SRI

Miteigentumsfonds gem. InvFG 2011

Thesaurierer: ISIN AT0000A0V6J7 (Retail Tranche)

Thesaurierer: ISIN AT0000A0V6K5 (Institutionelle Tranche)

der

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27

1030 Wien

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **KCM Aktien Global SRI**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSTRUMENTE UND - GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der KCM Aktien Global SRI investiert mindestens 51 vH seines Fondsvermögens in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere, jedweder Region, Branche und Währung, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate. Hierbei werden überwiegend soziale und ökologische Ausschluss- und Qualitätskriterien angewendet.

Daneben können noch Sichteinlagen und kündbare Einlagen gehalten werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

KCM Aktien Global SRI

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

Derivative Instrumente

Nicht anwendbar.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

ARTIKEL 4 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

KCM Aktien Global SRI

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Rücknahme und Auszahlung vorübergehend auszusetzen.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom **01. April** bis zum **31. März**.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit oder ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Mai der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für

eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Mai der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

ARTIKEL 7 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, ABWICKLUNGS- GEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,25 vH** des Fondsvermögens für die Anteilscheingattungen die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung **von 0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.
--

ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | |
|-------------------|------------------------------------|
| 1.2.1. Luxemburg: | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. Schweiz: | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- | | |
|------------------------|---|
| 1.3.1. Großbritannien: | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|------------------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | |
|---------------------------|---|
| 2.1. Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. Serbien: | Belgrad |
| 2.5. Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | |
|-------------------|---|
| 3.1. Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. Chile: | Santiago |
| 3.5. China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. Indien: | Mumbai |
| 3.8. Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

8) ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER INVESTMENTFONDS

MI 23, ACATIS Value und Dividende, HYPO VORARLBERG SELEKTION OFFENSIV, HYPO-RENT, MI 22, HYPO-INVEST, Short Term Fund, Hypo-Europa-Bond, Government Bond Fund, Niederoesterreich I, High Yield Bonds, HYPO VORARLBERG AKTIEN VALUE MOMENTUM, Aktienstrategie global, Hypo Tirol Fonds ausgewogen, MI 20, Hypo Tirol Fonds dynamisch, Hypo Tirol Fonds stabil, Hypo Global Balanced, DJE Golden Wave, HYPO VORARLBERG WELTPORTFOLIO AKTIEN, MI 3, HYPO CORPORATE BOND FUND, European ABS Fund, HYPO Rendite Plus, HYPO VORARLBERG MULTI ASSET GLOBAL, HYPO- STAR "dynamisch", MI 50, HYPO VORARLBERG SELEKTION DEFENSIV, Tri Style Fund, HYPO VORARLBERG AUSGEWOGEN GLOBAL, HYPO VORARLBERG ZINSERTRAG GLOBAL, R02, NÖ HYPO AUSGEWOGEN, NÖ HYPO WACHSTUM, MI 25, KCM Bond Select, MI Multi Strategy SRI, Emerging Markets Bonds, MI 5, NÖ-VK VG1, StrategiInvest Dynamic, HYPO VORARLBERG KAPITALGEWINN GLOBAL, Global Stock Fund, HYPO VORARLBERG EURO ANLEIHEN KURZLÄUFER, Wirtschaftskammer NÖ, KCM Dynamic Value, Hypo Mündel Fonds, Niederoesterreich IV, ACATIS Aktien Global Value Fonds, MI 1, Hypo Vermögensmanagement 30, Hypo Vermögensmanagement 60, Niederoesterreich III, HYPO VORARLBERG SELEKTION BALANCED, Corporate Bond Fund, MI 24, Hypo Vermögensmanagement 100, HYPO VORARLBERG DYNAMIK WERTSICHERUNG, NÖ-VK VG1 HTM, KCM Aktien Global SRI, BOND OPPORTUNITIES FUND, KCM Kathrein Pfandbrief +, SF 14, KCM Emerging Market Pearls, C 30, C 91, G170, R 252-Fonds, R-STR1, KCM SRI Bond Select, Faktorstrategie Aktien Global, Faktorstrategie Anleihen Global, Valuedo Global Equity, SF A, SF B, SF C, fair-finance multi assets stable, fair-finance bond opportunities, fair-finance bond, fair-finance equity global, fair-finance Masterfonds, MI 27, KCM SRI Bond Classic

9) INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS INVFG 2011

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Vermögensgegenständen in den von ihr verwalteten Investmentfonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Investmentfonds ausgeübt werden.

Nähere Angaben zu den getroffenen Maßnahmen können bei der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH angefordert werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen für den Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds zu handeln, wenn sie für diese Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an Dritte weiterleitet. Dazu hat sie angemessene Maßnahmen ergriffen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Investmentfonds zu erzielen, wobei sie bei der Auswahl der Broker oder Händler alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers, den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann.

Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen

Die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden.

Die Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls der Anlageberater, oder externe Fondsmanager (zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte übertragene Aufgaben, die für Rechnung des Anteilinhabers handeln), die Depotbank sowie sämtliche verbundene Unternehmen, Broker, Händler und Counterparts, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (im Folgenden „**Verbundene Personen**“) können

- untereinander oder für den Investmentfonds jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Investmentfonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Sondervermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein, und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Sondervermögens tätigen und mit diesen handeln,
- und/oder im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen über die oder gemeinsam mit der Gesellschaft, den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen oder der Depotbank, gegebenenfalls dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Form von Bankguthaben oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Depotbank hinterlegt werden. Bankguthaben des Sondervermögens können in - von einer Verbundenen Person angebotenen - Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

Das Sondervermögen kann auch in Emissionen jeglicher Art (z.B. Wertpapiere, Zertifikate) investieren, die von Gesellschaften von Verbundenen Personen emittiert werden bzw. an deren Emission Gesellschaften der Verbundenen Personen, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen in irgendeiner Form beteiligt sind.

Gesellschaften der Verbundenen Personen können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Gesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann das Sondervermögen in Finanzinstrumente investieren, deren Basiswert die Gesellschaften der Verbundenen Personen, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen sind.

Schließlich kann in einigen Fällen die Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte auf Grundlage von durch den Kontrahenten bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Diese Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Sondervermögens durch die Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass Verbundene Personen und deren Mitarbeiter/-innen möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der oben genannten Stellen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Verwaltungsgesellschaft darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

10) ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Nachfolgend sind die wesentlichen Eckpfeiler der Grundsätze der Vergütungspolitik der MASTERINVEST Kapitalanlage Gesellschaft mbH zusammengefasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.masterinvest.at/About/corporategovernance>. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese auch kostenlos als Papierversion zur Verfügung.

Generelle Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der verwalteten Investmentfonds in Einklang, beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und soll die Bindung qualifizierter MitarbeiterInnen an die Verwaltungsgesellschaft zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung fördern. Die Portfolioverwaltung der verwalteten Investmentfonds ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in der Regel an Dritte ausgelagert (siehe Fonds-Prospekt, oder Fonds-Informationsdokument). Bei Übertragungen der Portfolioverwaltung an Dritte (externer Asset-Manager) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen überprüft die Verwaltungsgesellschaft die Vergütungspolitik des Dritten und stellt sicher, dass diese den geltenden Bestimmungen gleichwertig sind und eingehalten werden. Die Vergütungsentscheidungen erfolgen durch die Geschäftsleitung, bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat.

Spezielle Grundsätze der Vergütungspolitik

Die speziellen Grundsätze werden auf Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen in Kontrollfunktionen angewendet.

Festsetzung und Zuerkennungsverfahren einer variablen Vergütung

Die Festsetzung der variablen Vergütung sowie die Anwendung des Berichtigungsmechanismus erfolgt jährlich aufgrund einer individuellen, schriftlichen Zielvereinbarung, die die quantitativen und qualitativen Indikatoren zur Leistungsbeurteilung enthalten und der Bewertung der Leistungen der MitarbeiterInnen. Ziele, die mit dem ökonomischen Erfolg des Unternehmens zusammenhängen, sind in Einklang mit dem Geschäftsmodell, einer realistischen Markterwartung und den Erwartungen der Eigentümer und orientieren sich am Ergebnis vor Steuern. Bei einem negativen Ergebnis der MASTERINVEST kommt jedenfalls keine leistungsabhängige variable Vergütung zur Auszahlung.

Risikobezug und Risikoanpassung

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem Risikomanagement der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH vollinhaltlich vereinbar und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der Verwaltungsgesellschaft oder einzelner Investmentfonds tolerierte Maß hinausgehen. Der Risikobezug und damit die Risikoanpassung sind durch die jeweilige Gestaltung der Ziele sichergestellt. Im Sinne einer Risikoanpassung kann eine allfällige variable Vergütung auch teilweise, oder zur Gänze entfallen und es besteht auch kein Anspruch in Folgejahren.

Erheblichkeitsschwelle

Es wurde eine Erheblichkeitsschwelle für die Geschäftsleitung und für die sonstigen betroffenen MitarbeiterInnen definiert.

Berichtigungsmechanismus

Wurden die Profitabilität und der Ruf der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH stark negativ beeinflusst, so hat der Aufsichtsrat über eine mögliche Rückforderung der variablen Vergütung der vergangenen fünf Jahre zu entscheiden.

Auszahlungsverfahren

Für Auszahlungen über der Erheblichkeitsschwelle wird folgendes Auszahlungsverfahren festgelegt: 50% der variablen Vergütung werden sofort ausbezahlt, 50% der variablen Vergütung werden über 5 Jahre zurückgestellt und somit jährlich mit maximal 10% p.a. in den Folgejahren ausbezahlt.

Vergütungsausschuss

Die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH betrachtet sich als nicht komplexe Fondsgesellschaft und richtet keinen Vergütungsausschuss ein.